

**Bekanntmachung
über den Beitritt
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Zollkonvention vom 15. Januar 1959
über die internationale Güterbeförderung
mit Carnets-TTR (TTR-Konvention)
in der Fassung
der ersten Änderung vom 19. November 1963
und der zweiten Änderung vom 1. Juli 1966
vom 12. April 1976**

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 24. Oktober 1975 die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur Zollkonvention vom 15. Januar 1959 über die internationale Güterbeförderung mit Carnets-TTR (TTR-Konvention) in der Fassung der ersten Änderung vom 19. November 1963 und der zweiten Änderung vom 1. Juli 1966 hinterlegt wurde.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 44 Absatz 2 und Absatz 3 der folgende Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht durch die Bestimmungen des Artikels 44 Absatz 2 und Absatz 3 der Konvention gebunden, wonach ein Streitfall über die Auslegung oder Anwendung der Konvention, der nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt wurde, auf Antrag einer der am Streitfall beteiligten Vertragsparteien einem Schiedsverfahren zu unterwerfen ist. Die Deutsche Demokratische Republik vertritt hierzu die Auffassung, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Vertragsparteien erforderlich ist, um einen Streitfall durch ein Schiedsverfahren zu entscheiden.“

Zu Artikel 43 der Konvention gab die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärung ab:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels 43 der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Im Zusammenhang mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur obengenannten Konvention bestätigte die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die dritte Änderung von 1968, die vierte Änderung von 1969 und die fünfte Änderung von 1970 zu den Anlagen der Konvention.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 40 Absatz 2 am 22. Januar 1976 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Der Text der Konvention wird im Sonderdruck Nr. 877 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 12. April 1976

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler